

Protokoll

zur Änderung des Abkommens vom 21. Februar 1997

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

und

der Republik Lettland

zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Die Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Republik Lettland –

von dem Wunsch geleitet, ein Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 21. Februar 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Lettland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Präambel wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Republik Lettland –

von dem Wunsch geleitet, ihre wirtschaftlichen Beziehungen weiterzuentwickeln und ihre Zusammenarbeit in Steuersachen zu vertiefen,

in der Absicht, in Bezug auf die unter dieses Abkommen fallenden Steuern eine Doppelbesteuerung zu beseitigen, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten ansässigen Personen) zu

schaffen –

sind wie folgt übereingekommen:“.

## Artikel 2

Artikel 3 (Allgemeine Definitionen) Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) bedeutet der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“ die Bundesrepublik Deutschland und umfasst, im geographischen Sinne verwendet, das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das an das Küstenmeer angrenzende Gebiet des Meeresbodens, des Meeresuntergrunds und der darüberliegenden Wassersäule, in dem die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse zum Zweck der Erforschung, Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen oder zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern ausübt;“.

## Artikel 3

Der Wortlaut des Artikels 9 (Verbundene Unternehmen) wird Artikel 9 Absatz 1. Diesem wird folgender neue Absatz 2 angefügt:

„(2) Rechnet ein Vertragsstaat den Gewinnen eines Unternehmens dieses Staates Gewinne zu, mit denen ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats in diesem anderen Staat besteuert worden ist, und besteuert diese Gewinne entsprechend, und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des erstgenannten Staates erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbart hätten, so

nimmt dieser andere Staat eine entsprechende Berichtigung der Höhe der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei der Ermittlung dieser Berichtigung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen, und erforderlichenfalls konsultieren die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander.“

#### Artikel 4

Artikel 11 (Zinsen) Absatz 3 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

“c) Zinsen, die aus der Bundesrepublik Deutschland stammen und für ein Darlehen gezahlt werden, das von der Aktiengesellschaft *Attīstības finanšu institūcija Altum* verbürgt ist, oder die an diese gezahlt werden, sowie derartige Zinsen, die für ein Darlehen gezahlt werden, das von einer Organisation verbürgt ist, die nach Unterzeichnung dieses Abkommens in der Republik Lettland gegründet wurde und ähnlicher Art wie die unter Buchstabe b erwähnten Einrichtungen ist, oder die an diese Organisation gezahlt werden, sind von der deutschen Steuer befreit (die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten entscheiden einvernehmlich, ob derartige Organisationen ähnlicher Art sind).“

#### Artikel 5

(1) Artikel 13 (Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 erzielt, das im anderen Vertragsstaat liegt, können in diesem anderen Staat besteuert werden.“

(2) Nach Artikel 13 (Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen) Absatz 1 wird folgender neue Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung von Aktien oder vergleichbaren Rechten, wie Rechten an einer Personengesellschaft oder einem Trust, erzielt, können im anderen Vertragsstaat besteuert werden, sofern der Wert dieser Aktien oder vergleichbaren Rechte zu irgendeinem Zeitpunkt während der 365 Tage vor der Veräußerung zu mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar auf in diesem anderen Staat gelegenen unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 beruhte.“

#### Artikel 6

Nach Artikel 25 (Verständigungsverfahren) Absatz 2 Satz 2 wird folgender neue Satz 3 angefügt:

„Hält eine zuständige Behörde die Einwendung des Steuerpflichtigen für unbegründet, so unterrichtet oder konsultiert sie unverzüglich die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats.“

#### Artikel 7

Nach Artikel 26 (Informationsaustausch) wird ein neuer Artikel 26A mit folgendem Wortlaut eingefügt:

#### „Artikel 26A

#### Verhinderung von Abkommensmissbrauch

Ungeachtet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens wird eine Vergünstigung nach diesem Abkommen nicht für bestimmte Einkünfte oder Vermögenswerte gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Tatsachen und Umstände die Feststellung gerechtfertigt ist, dass der Erhalt dieser Vergünstigung einer der Hauptzwecke einer

Gestaltung oder Transaktion war, die unmittelbar oder mittelbar zu dieser Vergünstigung geführt hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewährung dieser Vergünstigung unter diesen Umständen mit dem Ziel und Zweck der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang steht.“

#### Artikel 8

Nummer 8 des Protokolls zum Abkommen wird aufgehoben.

#### Artikel 9

(1) Dieses Änderungsprotokoll bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieses Änderungsprotokoll tritt dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und wird in beiden Vertragsstaaten wirksam

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern für Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs gezahlt werden, das dem Jahr folgt, in dem das Änderungsprotokoll in Kraft getreten ist;
- b) für Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs beginnen, das dem Jahr folgt, in dem das Änderungsprotokoll in Kraft getreten ist.

Geschehen zu Riga am 29. September 2022 in zwei Urschriften, jede in deutscher, lettischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des lettischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die  
Bundesrepublik Deutschland

Christian Heldt

Für die  
Republik Lettland

Jānis Reirs